

An die

Sächsische Handballpost

Kesselsdorf, den 11.02.2013

Aus der Arbeit des Verbandsschiedsgerichtes:

Zu den Pflichten der Spielleitenden Stellen

Das Verbandsschiedsgericht hatte kürzlich ein Urteil zu finden, das sicherlich einige Fragen aufwerfen wird.

Ausgangspunkt war der Eintrag im Spielbericht über das Mitwirken eines Spielers, der zu diesem Zeitpunkt in London weilte. An seiner Stelle wirkte ein Spieler mit, der nicht im Spielbericht eingetragen war.

Der Hinweis auf das Mitwirken eines nichtspielberechtigten Spielers kam von der gegnerischen Mannschaft. Die Spielleitende Stelle (Spielwart) ging diesem Hinweis umgehend nach und holte sich eine Stellungnahme zu dem Vorwurf ein, dass ein anderer Spieler auf den Spielausweis des abwesenden Spielers gespielt habe.

Die Vorwürfe wurden bestätigt. Dabei spielt die Begründung keine Rolle.

Jetzt war zu klären, welche Folgerungen aus dieser Manipulation zu ziehen sind.

Die Spielleitende Stelle entschied:

- Spielverlust
- Antrag an die Bezirksrechtskammer (BRK) auf (weitergehende) Bestrafung für die Offiziellen, die für Manipulation verantwortlich waren.

Die BRK sperrte die Offiziellen für 6 Monate und verhängte eine Geldstrafe.

Gegen die von der BRK ausgesprochenen Sperren legte der betroffene Verein Berufung beim Verbandsschiedsgericht (VSG) ein.

Hier einige Ausführungen aus dem Urteil des VSG:

„Zunächst einige Vorbemerkungen;

Das VSG hat kein Verständnis für gewollte oder wie auch immer geartete Manipulationen bei Spielen und erwartet, dass diese Unsportlichkeiten auch mit aller Härte verurteilt werden. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es sich um eine Unterlassung oder eine gezielte Täuschung handelt. Handlungen, die zur Manipulation von Spielen und Tabellen führen, sind zu verurteilen.

Das gilt natürlich auch im Nachwuchsbereich.

Das Erkennen und Verfolgen derartiger Manipulationen ist zunächst Aufgabe der Spielleitenden Stelle.

Das zeigt sich auch in diesem Verfahren.

Dazu seien hier die Ausführungen von § 17 (3) Rechtsordnung (RO) zitiert:

„Die Spielleitende Stelle prüft anhand des Spielberichts, ... und gegebenenfalls der Stellungnahme des Betroffenen oder des betroffenen Vereins / der Spielgemeinschaft den Sachverhalt. Sie kann auf Grund dieser Prüfung

- a) die für das Vergehen vorgesehenen Strafen verhängen, sie unterrichtet hiervon auch den betroffenen Spieler bzw. den Mannschaftsoffiziellen über dessen Verein/Spielgemeinschaft;
- b) **nach Ausspruch der Höchststrafe** die weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Sie unterrichtet in diesem Falle vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein.“

Die Hervorhebung der entscheidenden Textstelle erfolgte durch das VSG.

...

Richtig ist an der Entscheidung der Spielleitenden Stelle, dass das Spiel als verloren gewertet wurde.

Die mit § 17 (3) RO erforderlichen anderen Schritte sind aber unterblieben:

- Bestrafung des fehlbaren Spielers,
- Bestrafung der Offiziellen, die die Verantwortung tragen.

Ein Antrag nach § 17 (5) RO ist nicht möglich, da die darin beschriebenen Tatbestände sich ausschließlich auf Aktionen mit Bezug zu den Internationalen Handballregeln (IHR) beziehen. In dem zu verhandelnden Fall liegt ein Verstoß gegen die Spielordnung (SpO) vor.

Die §§ 12 und 13 RO beschreiben den strafbaren Verstoß (siehe § 12 (1) RO: *...oder für einen Dritten ausgestellten Spielausweis vorsätzlich Gebrauch macht, ist mit einer Sperre von zwei bis zwölf Monaten zu bestrafen.*“). Die Bestrafung ist aber nach § 17 (3) b RO zunächst bis zu der für Spielleitende Stellen vorgesehenen Höchststrafe durch die Spielleitende Stelle selbst vorzunehmen.

Heranzuziehen ist auch § 13 (1) RO mit der Aussage: *„Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht,... oder einen für einen Dritten ausgestellten Spielausweis verwendet, ist mit einer Sperre von drei bis zwölf Monaten zu bestrafen.“*

Die Beantragung einer weitergehenden Bestrafung, wie der § 18 RO es vorsieht, setzt voraus, dass die Spielleitende Stelle zunächst die Höchststrafe ausgesprochen hat (siehe § 18 (1) RO). Dann kann unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz ein Antrag auf weitergehende Bestrafung gestellt werden.

Das Problem in diesem Verfahren ist: Die erforderliche Bestrafung durch die Spielleitende Stelle erfolgte nicht. Damit kann die Spielleitende Stelle auch keinen Antrag auf weitergehende Bestrafung stellen. Die BRK ... hätte diesen Antrag zurückweisen müssen, da § 18 (1) RO nur unter der Voraussetzung anwendbar ist, dass die Spielleitende Stelle ihre Strafgewalt bereits ausgeschöpft hat. Das war hier nicht gegeben. Dieser Mangel ist auch jetzt nicht mehr behebbar, da die Spielleitende Stelle die Strafen sofort zu verhängen hat.

Es macht auch keinen Sinn, mit der Bestrafung zu warten, Durch eine verspätet ausgesprochene Strafe würde in den nachfolgenden Spielen immer unsicher sein, ob die mitwirkenden Spieler oder Offiziellen gesperrt sind und somit ein „nachträglicher“ Spielverlust und eine zusätzliche Bestrafung entstehen könnte. Im Sinne der Rechtssicherheit sind Bestrafungen sofort auszusprechen. Davon wurde hier abgesehen. Wie ist (oder wäre) über die Spiele zu entscheiden, in denen die betroffenen Spieler/Offiziellen unberechtigt mitgewirkt haben?

Daher kann das VSG bei allen Bedenken, die die inhaltliche Seite betreffen, nur so entscheiden:

Das Urteil der BRK hätte nicht getroffen werden dürfen, da es im Sinne der Rechtsordnung unbegründet ist und muss somit aufgehoben werden.“

Ich halte es für erforderlich, dieses Urteil so ausführlich darzulegen, um allen Spielleitenden Stellen aufzuzeigen, welche Verantwortung diesen bei der Umsetzung der Rechtsordnung zukommt. Es kann nicht nachträglich geheilt werden, was zunächst versäumt wurde.

Mir ist auch bekannt, dass in einem weiten Spielbezirk eine ähnlich Problematik aufgetreten ist.

Fritz Schnerr

Vorsitzender Verbandsschiedsgericht